



Gemeinde Rothenthurm

Gebührenordnung für das Bauwesen

vom 1. Januar 2023 (GRB Nr.038/2022)

Gebührenordnung für das Bauwesen

Der Gemeinderat Rothenthurm erlässt gestützt auf Art. 59 des Baureglementes:

I. Allgemeines

Art. 1 Inhalt

Das vorliegende Reglement ordnet die Erhebung der Baubewilligungsgebühren, der Kosten für die Baukontrollen sowie der Gebühren für Nutzungspläne.

Art. 2 Anwendbarkeit

¹ Die nachstehenden Gebühren gelten für die Behandlung von Baugesuchen im ordentlichen sowie im vereinfachten Verfahren, Baukontrollen sowie Einsprachen.

² Für die Erteilung von Baubewilligungen im Meldeverfahren werden keine Gebühren erhoben.

Art. 3 Bemessungsgrundsätze

¹ Die Gebühren werden aufgrund der nachstehenden Ansätze festgesetzt.

² Bei Baugesuchen, die einen überdurchschnittlichem Aufwand erfordern, beispielsweise bei Einsprachen, nachträglichen Baubewilligungsverfahren oder bei Mehraufwänden, die durch den Gesuchsteller verursacht wurden, wird die Gebühr nach effektivem Zeitaufwand festgesetzt.

³ Der Stundenansatz beträgt CHF 120.00.

⁴ Es wird die SIA Norm 416 angewendet.

⁵ Im Zweifelsfall setzt der Gemeinderat die Gebühren fest.

Art. 4 Fälligkeit

¹ Die Baubewilligungsgebühr ist vor Baubeginn, spätestens jedoch 30 Tage nach der Rechnungsstellung zu entrichten.

² Das Bausekretariat kann im Sinne eines Depots Teilbeträge der Bewilligungsgebühr im Voraus in Rechnung stellen. Verrechnete Teilbeträge werden der Endrechnung angerechnet bzw. abgezogen. Es erfolgt keine Verzinsung.

II. Baubewilligungsgebühren

Art. 5 Wohnbauten

Ein- und Mehrfamilienhäuser, An-, Auf- und Umbauten, Nebenbauten:

Gebührenansatz pro m ³	CHF	0.55
Grundtaxe ordentliches Verfahren	CHF	350.00
Grundtaxe vereinfachtes Verfahren	CHF	200.00

Art. 6 Gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Bauten

Gewerbebauten, Lagerhallen, Restaurants, Hotels, Landwirtschaftsbetriebe usw.:

Gebührenansatz pro m ³	CHF	0.45
Grundtaxe ordentliches Verfahren	CHF	350.00
Grundtaxe vereinfachtes Verfahren	CHF	200.00

Art. 7 Kombinierte Bauobjekte

Bei gemischten Wohn- und Gewerbenutzungen wird nach effektiver Fläche abgerechnet.

Art. 8 Terrainveränderungen / Bodenverbesserungen

Gebührenansatz pro m ³ Material	CHF	0.50
Minimaltaxe	CHF	150.00

Art. 9 Projektänderungen

Ansätze gemäss Art. 5 und 6 dieser Gebührenordnung.

Art. 10 Reklamebewilligungen

Gebührenansatz pro m ² Werbefläche	CHF	50.00
---	-----	-------

Art. 11 Gestaltungspläne / Erschliessungspläne

Die Verrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand.

Minimaltaxe	CHF	1'000.00
-------------	-----	----------

Art. 12 Vorabklärungen / Vorentscheide

Die Verrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand.

Minimaltaxe	CHF	150.00
-------------	-----	--------

Art. 13 Verlängerung der Baubewilligung

Gebührenansatz	CHF	150.00
----------------	-----	--------

Art. 14 Ablehnung / Abschreibung / Rückzug des Baugesuches

Die Verrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand.

Minimaltaxe	CHF	150.00
-------------	-----	--------

Art. 15 Hausnummer

Lieferung und Montage	CHF	80.00
-----------------------	-----	-------

Art. 16 Publikationsgebühren

Nach Rechnungsbetrag

Art. 17 Externe Prüfungsgebühren

Prüfung durch Kanton, Bezirk, andere Amtsstellen, Baugesuchsprüfung, Feuerpolizei, Ingenieur, juristische Beratungen usw.:
Weiterverrechnung gemäss Rechnungsbetrag.

Art. 18 Wasser- und Kanalisationsanschlussgebühren

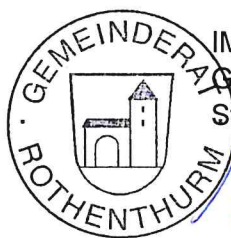
Wasser- und Kanalisationsanschlussgebühren sind zusätzlich gemäss dem Reglement über die Wasserversorgung bzw. dem Reglement über die Siedlungsentwässerung separat zu bezahlen bzw. werden in der jeweiligen Bewilligung aufgeführt und sind integrierter Bestandteil derer.

Art. 19 Baukontrollen

Mindestansatz pro Baukontrolle CHF 50.00
Bei Mehraufwänden verweisen wir auf Art. 3 Abs. 2 dieses Reglements.

Die Baubehörde ist berechtigt, die Baukontrollen durch externe Fachstellen vornehmen zu lassen. Die Verrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand.

Diese Gebührenordnung ist vom Gemeinderat mit GRB Nr. 038/2022 vom 20. Dezember 2022 genehmigt worden. Sie ersetzt diejenige vom 23. Oktober 2018 und tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident
Stefan Beeler

Gemeindeschreiberin
Daniela Schuler